



Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Jugendordnung

Entwurf zur Abstimmung zum Landesjugendtag 28.02.2019

Stand: 2019-01-28

Badischer Kegler- und Bowlingverband e.V.

Jugendordnung

Einleitung

Der Badische Kegler- und Bowlingverband e.V. (Kurzform BKBV), verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen die männliche Schreibweise.

1.0 Grundsätze

- 1.1 Die BKBV - Jugend ist die Jugendorganisation im Badischen Kegler - und Bowlingverband e.V.. Sie führt und verwaltet sich selbst, wobei die Vorgaben der BKBV - Satzung sowie Ordnungen und Bestimmungen (**siehe Ziffer 5** in der BKBV - Satzung) zu beachten sind.
- 1.2 Die BKBV - Jugend wird gebildet von den Jugendlichen und den in der Jugendarbeit des BKBV tätigen Jugendwarten ~~innen~~.
- 1.3 Jugendlicher ist, wer entsprechend seines Lebensalters nach der **BKBV-Sportordnung Jugend** – Altersklassen – der Jugend zugeordnet ist.
- 1.4 Die zur Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene erforderlichen finanziellen Mittel müssen bis spätestens am 15. Oktober d.J. beim geschäftsführenden Verbandsvorstand für das kommende Jahr beantragt, und können, nach Genehmigung des BKBV – Haushaltes, beim zuständigen BKBV - Organ abgerufen werden.
- 1.4.1 Für die Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene sind für die finanziellen Mittel die Bezirke zuständig.

2.0 Aufgaben

der BKBV - Jugend sind:

- 2.1 den Jugend Kegelsport zu fördern und zu pflegen sowie die Koordination des Spielbetriebes und der Landesmeisterschaften;
- 2.2 das Lehr -, Aus - und Fortbildungswesen zu unterstützen;
- 2.3 Wahrnehmung gemeinsamer Interessen in Jugendfragen und jugendpolitischen Zielsetzungen;
- 2.4 Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen bei übergeordneten Sportorganisationen.

3.0 Organe

der BKBV - Jugend sind:

- 3.1 der Landesjugendtag;
- 3.2 der Landesjugendausschuss - Vorstand -;
- 3.3 die Sektionsjugendausschüsse;

3.4 die Bezirksjugendausschüsse;

4.0 Der Landesjugendtag

4.1 ist das oberste Organ der BKBV - Jugend.

Die Versammlung setzt sich zusammen aus:

4.1.1 dem Landesjugendausschuss - Vorstand -;

4.1.2 den Jugendleitern ~~/-innen~~ der Vereine bzw. Kegel - und Bowlingabteilungen von Turn - und Sportvereinen oder deren Vertretern ~~/-innen~~.

4.2 Der Landesjugendtag tritt spätestens zwei Monate vor dem BKBV - Verbandstag zusammen.

Über den Ort bestimmt der Landesjugendtag.

4.2.1 Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den (1.) Landesjugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit den Berichten. Sie ist spätestens 4 (vier) Wochen vor der Tagung zuzustellen.

4.2.1.1 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- die Feststellung der Stimmberechtigung;
- die Berichte der Mitglieder des Landesjugendausschusses, **außer den unter Ziffer 6.1.5. Genannten;**
- den Kassenbericht;
- den Bericht der Revisoren (Landesvorsitzender und Rechnungsführer);
- die Aussprache zu den Berichten;
- die Entlastung;
- **alle drei Jahre Neuwahlen des Jugendvorstandes (siehe 6.1.1 bis 6.1.3);**
- Anträge;
- Allgemeines.

4.2.1.2 Anträge müssen spätestens 6 (sechs) Wochen vor der Tagung (Datum des Poststempels) schriftlich bei dem ~~der~~ (1.) Landesjugendwart ~~/-in~~ eingereicht sein.

4.2.1.3 Später eingehende Anträge sind gem. Ziffer 6.2. der BKBV - Geschäftsordnung zu behandeln.

4.2.1.4 Anträge können von den Jugendausschüssen (Organe) oder

4.2.1.4.1 von Jugendabteilungen der Vereine bzw. Kegel - und Bowlingabteilungen von Turn - und Sportvereinen gestellt werden.

Sie müssen von mindestens 1 (einem) zeichnungsberechtigten Mitglied des Vereinsvorstandes unterschrieben sein.

4.3 Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesjugendausschusses ~~oder von mindestens 3 (drei) Bezirksjugendausschüssen~~ oder auf Weisung des Geschäftsführenden Verbandsvorstandes, ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.

4.3.1 Die Einberufung erfolgt durch den (1.) Landesjugendwart und muss 2 (zwei) Wochen vorher durch schriftliche Einladung, unter Angabe des Einberufungsgrundes, erfolgen.

4.4 Stimmrecht

beim Landesjugendtag haben

- die Mitglieder des Landesjugendausschusses je 1 Stimme;
- die Jugendleiter ~~/-innen~~ der Vereine bzw. Kegel - und Bowlingabteilungen von Turn - und Sportvereinen je 1 Stimme.

Stimmhäufung bei mehreren Ämtern ist zulässig.

5.0 Geschäftsordnung

Für die Durchführung des Landesjugendtages sowie sonstigen Tagungen und Sitzungen ist die BKBV - Geschäftsordnung maßgebend.

6.0 Der Landesjugendausschuss - Vorstand -

ist für die Erfüllung der unter Ziffer 2. genannten Aufgaben zuständig.

6.1 Mitglieder sind:

6.1.1 der (1.) Landesjugendwart;

6.1.2 der ~~stellvertretende~~ (2.) Landesjugendwart;

6.1.3 der Jugendkassenwart;

6.1.4 die Sektionsjugendwarte;

6.1.5 die Bezirksjugendwarte;

6.2 Den geschäftsführenden Vorstand bilden die unter Ziffer 6.1.1. bis 6.1.4. Genannten.

6.3 Der (1.) Landesjugendwart

6.3.1 ist Vorsitzender des Landesjugendausschusses. Er wird vom Landesjugendtag für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Gewählte ~~muss~~ ~~wird~~ ~~von~~ dem BKBV - **Verbandstag** ~~bestätigt~~ ~~werden~~ **bekannt gegeben.**

6.3.2 Der (1.) Landesjugendwart ist Mitglied des Verbandsvorstandes. Er vertritt die Belange der BKBV – Jugend, auch bei übergeordneten Jugendorganisationen. Er kann zugleich das Amt des ~~/der~~ Sektionsjugendwartes ~~/-in~~ ausüben. In Verbindung mit den Sektionsjugendwarten ist er für die Durchführung des Sportbetriebes und der Landesmeisterschaften verantwortlich.

- 6.3.3 Der (1.) Landesjugendwart ~~ist~~ ist Mitglied des Landessportausschusses. (2. ??? siehe 6.6.2)
- 6.4 Der Jugendkassenwart ist gemäß Ziffer 9 der Jugendordnung – und den Vorgaben der BKBV – Finanzordnung
- 6.4.1 in Verbindung mit den unter Ziffer 6.2. genannten Personen für die Erstellung, Verwaltung und Einhaltung des Jugendhaushaltes verantwortlich. weiterhin zur Kooperativen Zusammenarbeit mit dem Landesrechnungsführer.
- 6.4.2 Der Jugendkassenwart wird vom Landesjugendtag für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Der (1.) Sektionsjugendwart ist
- 6.5.1 Vorsitzender des Sektionsjugendausschusses und Mitglied des **Sektionsport-**
ausschusses der zuständigen Bahnart.
Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendspielbetriebes der Sektion, gemäß den Vorgaben des Landesjugendausschusses, verantwortlich.
Er wird vom Sektionsjugendausschuss für die Zeit von 3 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.6 Der ~~stellvertretende~~ (2.) Landesjugendwart ist Mitglied
- 6.6.1 des Landesjugendausschusses.
Die Wahl erfolgt durch den Landesjugendtag. Die Amtszeit ist 3 Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- 6.6.2 ~~des Landessportausschusses.~~
- 6.7 Der Bezirksjugendwart
- 6.7.1 ist Mitglied des Bezirkssportausschusses und des Sektionsjugendausschusses.
- 6.7.2 Er wird von den Jugendleitern des Bezirkes gewählt und ~~von~~ der Bezirks - jahreshauptversammlung **bestätigt bekannt gegeben**. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl.
- 6.7.3 Der Bezirksjugendwart vertritt zugleich die Belange der Bezirksjugend im Jugendausschuss des zuständigen Sportkreises der Badischen Sportjugend im Badischen Sportbund.
- 7.0 Die Sektionsjugendausschüsse sind
- 7.1 in Verbindung mit ~~dem~~ den Landesjugendwarten, für die Durchführung des Sportbetriebes sowie der Landesmeisterschaften verantwortlich.
Bestimmungen der **BKBV - Sportordnung Jugend**, der Bundesjugendordnung sowie Vorgaben der Zusatz - Durchführungsbestimmungen der **BKBV Jugend** sind zu beachten.
- 7.2 Mitglieder des Sektionsjugendausschusses sind:

- 7.2.1 der (1.) Sektionsjugendwart;
- 7.2.2 der ~~stellvertretende~~ (2.) Sektionsjugendwart;
- 7.2.3 die Bezirksjugendwarte;

Die Mitglieder des Sektionsjugendausschusses werden von den Jugendleitern der Vereine bzw. Kegel - und Bowlingabteilungen von Turn - und Sportvereinen gewählt. Die Amtszeit ist 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.0 Amts inhaber – Vertreter

~~8.1 Die Amtsinhaber können männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein.~~

8.2(1) Die Amtsinhaber und ihre Stellvertreter Ziffer 6.3, 6.5, ~~6.6.und 7.2.2.~~ der Jugendordnung müssen zur Wahrung des Stimmrechtes bei übergeordneten Gremien, ~~vom dem~~ BKBV - **Verbandstag bestätigt bekannt gegeben** werden.

8.3(2) Der (1.) ~~Landesjugendwart~~ und der (2.) ~~der stellvertretende~~ Landesjugendwart können Ämter in den Sektionen übernehmen.

8.4(3) Personen mit mehreren Ämtern der Jugendordnung verfügen nur über eine Stimme in den Gremien und Ausschüssen des BKBV.

8.5(4) Scheidet ein (1.) Landesjugendwart/Sektionsjugendwart während der Amtszeit aus dem Amt aus, so übernimmt der ~~Stellvertreter~~ (2.) ~~Landesjugendwart/ Sektionsjugendwart~~ bis zu den nächsten Wahlen dieses Amt kommissarisch.

9.0 Kassen – und Rechnungswesen

9.1 Grundlage für das Kassen - und Rechnungswesen ist die BKBV - Finanzordnung und der vom zuständigen BKBV - Organ genehmigte Haushalt.

9.2 Die für den Sportbetrieb genehmigten finanziellen Mittel sind rechtzeitig beim BKBV - Rechnungsführer abzurufen. Die Abrechnung hat vierteljährig zu erfolgen.

10.0 Ahndungen

10.1 Vergehen gegen die Jugendordnung werden nach den Bestimmungen der Rechts - und Verfahrensordnung des BKBV geahndet.

11.0 Inkrafttreten

11.1 Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Teilnehmer des Landesjugendtages in Kraft.

11.2 Änderungen oder Ergänzungen können nur vom Landesjugendtag vorgenommen werden.

11.3 Die angenommene und beschlossene Jugendordnung ist vom darauffolgenden Verbandstag zu bestätigen.

Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung des **außerordentlichen** Landesjugend-
tages **vom 28.02.2019** und durch die Bestätigung des **außerordentlichen** Verbandstages
vom XX.YY.2019 in Kraft.
(Nachzulesen auf der Homepage des BKBV)

ENTWURF